

**Gemeinde Auenwald
OT Hohenweiler**

**Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
"Gartenäcker - 1. Änderung"**

08119006_1241_011_01_ART

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

**Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen
Übersichtsbegehung**



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Gemeinde Auenwald - Bauamt

Postfach 1161
71547 Auenwald

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung: Yannick Robert, M. Sc. Environmental Management

Projektnummer: 22.195

Stand: 15.02.2023

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Im Zuge des Bebauungsplans „Gartenäcker – 1. Änderung“ wird von dem Architektenbüro Ettle der Abriss des Dachs und der Garage des Wohngebäudes Wiesenstraße 19 in Auenwald auf Flst.-Nr. 492 der Gemarkung Lippoldsweiler geplant (Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 03.02.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Plangebiet umfasst einen Garten, ein seit fünf Jahren leerstehendes Wohngebäude und eine angrenzende bis jetzt durchgehend benutzte Garage. Südlich schließen ein Garten und die offene Landschaft an. Zu den anderen Seiten ist das Plangebiet durch die Wiesenstraße und Gebäude des Ortsteils Hohnweiler eingerahmt. Das komplette Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“. Der Schutzzweck eines Naturparks ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, das Anstreben eines nachhaltigen Tourismus und die Erhaltung, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Landschaft und der Arten- und Biotopvielfalt, die unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine nachhaltige Regionalentwicklung fördern. Das Vorhaben steht diesem Schutzzweck nicht entgegen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet Habitatstrukturen für Frei-, Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter. Durch die Lage im Wohngebiet ist mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen synanthropen Vogelarten zu rechnen. Die Gehölze und Randstrukturen im Garten bieten Freibrütern wie z. B. der Amsel (*Turdus merula*) Brutmöglichkeiten. Zusätzlich ist ein Höhlenbrüternistkasten an einem Baum aufgehängt (Abb. 2). Am Gebäude sind jeweils zwei Nischenbrüter- und Höhlenbrüternisthilfen angebracht (Abb. 2 bis 4), die bspw. dem Nischenbrüter Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder der Kohlmeise (*Parus major*; Höhlenbrüter) als Brutstätte dienen können. Haussperlinge (*Passer domesticus*; „Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg) könnten durch Öffnungen in der Holzvertäfelung der Dachverkleidung an den Regenrinnenfallrohren in den nicht vollständig einsehbaren Traufkasten gelangen und dort brüten (Abb. 4 bis 7). Auf der Südseite ist das Gebäude zweigeschossig, sodass diese Spalten im Traufkasten auf rd. 5 m Höhe liegen und auch für Mauersegler (*Apus apus*; „Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg) geringe Potenziale zum Anlegen von Nestern bieten. Meist bevorzugt diese Art jedoch deutlich höhere Nistplätze ab 6 m Höhe, sodass ein Brutvorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich ist.

Da ein Vorkommen von besonders geschützten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann und um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu verhindern, sind die vorhandenen Nisthilfen zu erhalten. Für den Abriss des Dachs und der Garage sollte eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, um weitere Nistplätze unter der Holzverkleidung des Dachs auszuschließen oder gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können.

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet bietet potenzielle Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse. Potenzielle Tagesquartiere sind im Hohlraum zwischen der nicht vollständig einsehbaren Holzvertäfelung und dem Dach, welche an Aussparungen für die Regenrinnenfallrohre zugänglich sind, möglich (Abb. 4 bis 7). Der niedrige Dachstuhl bietet aufgrund eines intakten Dämmsystems keine Einflugmöglichkeiten und ist daher als Quartier auszuschließen (Abb. 8 und 9). Zwischen den Dachziegeln finden sich vereinzelt Spalten, durch die Fledermäuse ins Zwischendach gelangen könnten. In der Garage konnte eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Im Außenbereich gibt es allerdings Einflugmöglichkeiten und Hohlräume unter den Dachziegeln der Garage, der Metallattika an der Garage oder unter dem abgeplatzten Putz an der Garagenwand, sodass auch hier potenzielle Tagesquartiere nicht auszuschließen sind (Abb. 10 bis 13). Eine Nutzung durch Fledermäuse scheint aber hier aufgrund der geringen Höhe des Gebäudes unwahrscheinlich. Allgemein ist das Habitatpotenzial für Fledermäuse an beiden Gebäuden als gering zu bewerten. Weder am Wohnhaus noch an der Garage wurden Spuren von Fledermäusen in Form von Kot, Urin, Platzmarkierungen, Fraßresten in oder an dem Gebäude gefunden, allerdings lassen sich derartige Spuren bei Quartierstrukturen im Außenbereich meist nur über einen kurzen Zeitraum während der aktiven Nutzung durch die Fledermäuse auffinden.

Um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung während des Abdeckens der Dächer / des Abrisses empfohlen, um die nicht vollständig einsehbaren Bereiche des Daches und der Garage auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu überprüfen. Sollte der Nicht-Besatz der Strukturen festgestellt werden, kann der Abriss wie geplant stattfinden. Sollten Fledermäuse bzw. Spuren der Artengruppe gefunden werden, muss dies an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet werden, sodass gemeinsam mit der Behörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.

Artengruppe Reptilien

Das Plangebiet weist im Garten Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Mauereidechse (*Podarcis muralis*) auf (Abb. 14). In die Außenanlagen wird jedoch im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen.

Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind allerdings nicht zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Auf Flst.-Nr. 492 der Gemarkung Lippoldsweiler (Wiesenstraße 19 in Auenwald) ist im Zuge des Bebauungsplans „Gartenäcker – 1. Änderung“ der Abriss des Daches und der Garage eines Gebäudes geplant. Hierfür fand am 03.02.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes statt.

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Für streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse oder die Mauereidechse sind geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, in die aber im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen wird. Die Hohlräume im Dachbereich unter der Holzverkleidung sowie an der Garage konnten nicht komplett eingesehen werden. Dort bestehen durch Einflugmöglichkeiten geringe Potenziale für Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten. Am Gebäude sind jeweils zwei Nischenbrüter- und Höhlenbrüternisthilfen angebracht, welche erhalten werden sollen. Hinter der nicht vollständig einsehbaren Holzverkleidung (Traufkasten) könnten auch weitere Nistmöglichkeiten für Vögel bestehen.

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausschließen zu können, wird eine ökologische Baubegleitung während des Abrisses empfohlen. Durch diese können planungsrelevante Artvorkommen in den potenziell geeigneten Bereichen festgestellt und im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die beiden Artengruppen definiert werden.

Fotodokumentation:



Abb. 1: Plangebiet (rot), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 2: Westseite des Gebäudes mit am Gebäude und am Baum angebrachten Höhlenbrüterkasten (rote Kreise) und Nischenbrüternisthilfe (roter Pfeil)



Abb. 3: Genutzte Nischenbrüternisthilfe an der Südwestecke des Gebäudes



Abb. 4: Nischenbrüternisthilfe an der Südwestecke des Gebäudes mit Öffnung in Holzvertäfelung für das Regenrinnenfallrohr des Dachs (roter Pfeil)



Abb. 5: Öffnung in Holzvertäfelung für das Regenrinnenfallrohr des Dachs (roter Pfeil)



Abb. 6: Öffnung in Holzvertäfelung für das Regenrinnenfallrohr des Dachs (roter Pfeil)



Abb. 7: Öffnung in Holzvertäfelung für das Regenrinnenfallrohr des Dachs (roter Pfeil)



Abb. 8: Gedämmter Dachboden ohne Öffnungen nach außen



Abb. 9: Gedämmter Dachboden ohne Öffnungen nach außen



Abb. 10: Mögliche Öffnung zu einem Hohlraum unter den Dachziegeln der Garage (roter Pfeil)



Abb. 11: Metallattika an der Garage



Abb. 12: Öffnung an der Metallattika und dem Dach der Garage (roter Pfeil)



Abb. 13: Abgeplatzter Putz an der Garagenwand mit dahinterliegendem Hohlraum (roter Pfeil)



Abb. 14: Steinmauer mit vielen Nischen und Pflanzenbewuchs im Garten